## 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 22.02.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den jeweiligen Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 wird neu eingefügt:

§ 7
Stadträtinnen/Stadträte

(1) Der Rat der Stadt Wedel wählt eine hauptamtliche Stadträtin oder einen hauptamtlichen Stadtrat für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Stadträtin oder der Stadtrat erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Zusätzlich wählt der Rat der Stadt Wedel aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine zweite und dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die zweite oder dritte Stellvertretung werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

§§ 8 ff. werden in aufsteigender Reihenfolge neu beziffert.

§ 10 Abs. 2 (vormals § 9 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

(2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

### Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.03.2024 erteilt.

Wedel, 11.03.2024

Gernot Kaser
Bürgermeister